

dem Geiste des Grundgesetzes der landständischen Verfassung vom 5ten May 1816., wor- nach eine wohlgeordnete, auch den Bischof, gleich jedem andern Staatsbürger, umfassende Rechtspflege allenthalben Statt finden soll, nicht hinreichend vereinbar gefunden worden ist: so haben Sr. königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst beschloffen, diese Einrichtung vom 1sten April kommenden Jahres 1822. an dergestalt aufzuheben, daß Großherzoglicher Kammer von diesem Zeit-Punkte an in Ihren Prozeß-Angelegenheiten bey Justiz-Ober- und Unterbehörden des hiesigen Regierungsbezirkes, gleichwie in dem Eisenachischen, wo dieß bisher schon der Fall war, alle Prozeß-Kosten, wie jedem andern Streitendem Theile, zu liquidirt und von derselben bezahlt werden sollen.

Es wird daher dieses zu der Großherzoglichen Justiz-Kammer und Stadtgerichte Nach- achtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 18ten October 1821.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.  
von Weizenbergk.

II. Da nach einem in dem Casseler Staatsblatte erlassenen Ministerial-Aufschreiben die hiesige Klassen-Lotterie mit unter diejenigen gehört, deren Vertrieb in dem Churfürstenthume Hessen verboten worden und die Debitirung von Loose auswärtiger Lotterien in den hiesigen Landen nur dann gestattet werden kann, wenn auf dem Grunde abgeschlossener Konventionen die betroffenen auswärtigen Staaten den freyen Vertrieb der Loose von der hiesigen Klassen-Lotterie gestatten: so wird das Einlegen in die Lotterien des Churfürstenthums Hessen bey der bestehenden gesetzlichen Strafe von fünfzig Thalern, so wohl für den Collecteur, als den Einleger, hiermit ebenfalls verboten, und dieses zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 1sten November 1821.

Großherzogl. S. Landes-Direction, 1ste Section.  
A. Hufeland.

III. Nachdem Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog, die bisher zu Weimar bestandene Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen aufzuheben, und die Immediat-Kommission zu Eisenach, als die einzige Behörde zur Oberaufsicht über das katholische Kirchen- und Schulwesen in höchst-Ihren gesammten Landen, für die Zukunft zu constituiren gnädigst geruht haben: so wird diese neue Einrichtung auf höchsten Befehl zur öffentlichen Kunde andurch gebracht.

Eisenach den 8ten November 1821.

Großherzogl. S. zur Vorkaufsicht über das katholische Kirchen- und Schulwesen in Eisenach und Weimar gnädigst verordnete Immediat-Kommission.  
Thon. Hoen.

IV. Der zeitberige Amts-Advokat Carl Gottlieb Stäpfs, zu Kassel, ist zum Hof-Advokaten befördert und ihm der Aufenthalt in hiesiger Residenz-Stadt erlaubt worden.

Ferner sind die Rechts-Kandidaten und zeitberigen Necessiten Eduard von Wahren aus Jena, Carl Wilhelm Schenk hier und Carl Wilhelm Schwabe hieselbst, zu Amts-Advokaten, und zwar unter Aufenthaltbestimmung des erstern zu Dornburg, des